

## Prüfinstitut Hoch

Lerchenweg 1  
D-97650 Fladungen  
Tel.: 09778-7480-200, Fax: 09778-7480-209  
notified body no.: 1508 Mitglied der Mitglied der  
hoch.fladungen@t-online.de www.brandverhalten.de



---

Prüfinstitut für das Brandverhalten von Bauprodukten, Dipl.-Ing. (FH) Andreas Hoch  
Bauaufsichtlich anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

---

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

## P-BAY26-100051

**Antragsteller:** Bayer Sheet Europe N.V  
Wakkensesteenweg 47  
B-8700 Tielt

**Gegenstand:** PETG-Massivplatte "Vivak®"  
als schwerentflammbarer Baustoff der  
Baustoffklasse B1 (DIN 4102, 05/98).

**Ausstellungsdatum:** 16. Juni 2010

**Geltungsdauer:** 31. Mai 2015<sup>1)</sup>



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 - B1 (schwerentflammbar).

Der obengenannte Gegenstand erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102 – B1.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.

---

<sup>1)</sup> Verlängerung auf Antrag

---

## I. Besondere Bestimmungen

### 1. Gegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der PETG-Massivplatte "Vivak<sup>®</sup>" genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>1</sup>.

#### 1.2. Anwendungsbereich

- 1.2.1. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung der PETG-Platten als nichttragende innere Trennwände, an die keine Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung oder den Brandschutz (Feuerwiderstandsklasse der Wand) gestellt werden. Regelungen zur Standsicherheit der Platten, sowie ihrer Befestigung sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Der Bauherr bzw. die von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit in eigener Fachkompetenz verantwortlich.
- 1.2.2. Die Schwerentflammbarkeit ist nur dann nachgewiesen, wenn zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen ein Abstand von mehr als 40 mm eingehalten wird.
- 1.2.3. Das Bauprodukt zeigt brennendes Abtropfen / Abfallen.
- 1.2.4. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2009/1 mit den Änderungen 2009/2 und 2009/3, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind.
- 1.2.5. Werden weitergehende Anforderungen an die Absturzsicherung, die Standsicherheit, den Wärme- und Schallschutz, die Feuerwiderstandsdauer, die Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme oder weitergehende, den Brandschutz betreffende Anforderungen gestellt, sind weitere Nachweise zu erbringenden.
- 1.2.6. Der Hersteller erklärt, dass das Bauprodukt weder der Gefahrstoffverordnung, noch der FCKW-Halon-Verbotsverordnung, noch der Chemikalienverbotsverordnung unterliegt bzw. dass er die Auflagen aus diesen Verordnungen (insbesondere Kennzeichnungspflicht) einhält. Der Hersteller erklärt, dass- sofern für Handel, Inverkehrbringen oder Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Gesundheits-, Umweltschutz und Hygiene zu treffen sind - diese veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gegeben werden. Es bestand aufgrund der Erklärungen des Herstellers kein Anlass, die Auswirkungen des Bauproduktes im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits-, Umweltschutzes und der Hygiene zu prüfen.

### 2. Anforderungen an die Bauprodukte

#### 2.1. Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1. Die PETG-Massivplatte kann klar oder beliebig gefärbt sein. Die Dicke der Platten muss 0,5 mm bis 12 mm betragen. Die Rohdichte muß ca. 1250 kg/m<sup>3</sup> betragen.
- 2.1.2. Das Bauprodukt muß die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>1</sup>, Abschnitt 6.1 erfüllen.
- 2.1.3. Die Zusammensetzung der Formmassen müssen den beim Prüfinstitut Hoch hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1. Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

##### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden.



<sup>1</sup> DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) – Abschnitte 3 und 6

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben müssen auf den Stegplatten, deren Verpackung oder auf den Beipackzetteln enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
  - Name des Herstellers
  - Prüfzeugnisnummer P-BAY26-100051
  - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) - brennend abtropfend -



## 2.3. Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1. Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten (Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.10.2).

### 2.3.2. Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle<sup>2</sup> einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, daß Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3. Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis"<sup>3</sup> maßgebend. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Baubehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>2</sup> Hierbei ist die DIN 18 200 „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten“ Ausgabe Mai 2000 zu beachten.

<sup>3</sup> Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik" vom 1.4.97 veröffentlicht.

### 3. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund Artikel 21 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung vom 14.08.2007 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2009/1 mit den Änderungen 2009/2 und 2009/3, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2, erteilt. Nach den Landesbauordnungen der Länder gilt (entsprechend § 21a Absatz 2, Satz 2 i.V. mit § 21 Absatz 7 MBO) dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fladungen.

### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann binnen eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüf-Institut Hoch einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift im Prüf-Institut.

## II. Allgemeine Bestimmungen

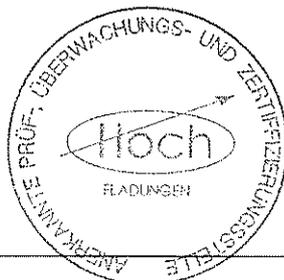
1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den übrigen Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüf-Institutes Hoch, Fladungen. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Prüf-Institut für das Brandverhalten von Bauprodukten, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

## III. Bestimmungen für die Ausführung

1. Beim Einbau der PETG-Platten muss zu flächigen Baustoffen ein Abstand von mehr als 40mm eingehalten werden.
2. Der Bauherr bzw. die von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Platten einschließlich ihrer Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.
3. Da der Baustoff brennend abtropft / abfällt, sind für die Verwendung der Platten die jeweils gültigen bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften zu beachten.
4. Die Oberflächen des Bauproduktes dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden.

Der Leiter der Prüfstelle:

  
(Dipl.-Ing.(FH) Andreas Hoch)



Fladungen, den 16. Juni 2010